

**Ausschussbetreuender Bereich  
Zentrales Beschwerdemanagement**

**Drucksachen-Nr.**

**0417/2026**

**öffentlich**

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW  
Sitzung am 16.07.2026**

## **Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW**

**Antragstellerin / Antragsteller**

**Name und Anschrift werden hier aus datenschutzrechtlichen  
Gründen nicht veröffentlicht.**

**Tagesordnungspunkt**

**Anregung nach § 24 GO NRW vom 24.03.2026 zur Ablehnung eines  
Bauprojekts im Strundepark**

## **Beschlussvorschlag:**

Die Anregung nach § 24 GO NRW wird an den Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss überwiesen.

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die vorliegende Anregung nach § 24 GO NRW bezieht sich auf ein der Verwaltung vorliegendes, mit sechs Voll- und zwei Dachgeschossen insgesamt achtgeschossiges Wohnbauvorhaben an der Kürtener Straße auf dem Gelände des Einkaufszentrums Strundepark. Die Initiative beantragt, die Stadt möge den Antrag abschließend ablehnen, da es gegen städtische Kriterien verstoße und u.a. dem Ortsbild widerspreche, Insolvenzen im Strundepark hervorrufe sowie Lärm- und Parkprobleme verursache.

Das Vorhaben bedarf genehmigungsrechtlich der Anwendung der gesetzlichen Neuregelungen des „Bauturbos“ und zudem der Zustimmung der Gemeinde (§ 36a Baugesetzbuch). Die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde erfolgt gemäß Beschluss des Rats vom 24.3.2026 (Drucksache 811/2026) bei Bauvorhaben mit mehr als drei Wohnungen durch den Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss.

Die Verwaltung hat die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Vorentwurfsplanung überschlägig geprüft, die städtebaulichen und Umweltauswirkungen vorab eingeschätzt und die Ergebnisse dem Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss (SPLA) in seiner Sitzung am 5.3.2026 mitgeteilt (Drucksache 818/2026). Die Verwaltung erkennt, abgesehen von der Frage der städtebaulichen Verträglichkeit mehrere Punkte, die einer eingehenderen Prüfung bedürfen, wie z.B. die Situation bei Starkregen, die auf das Vorhaben einwirkende Lärmbelastung und die Auswirkungen auf die Betriebsabläufe der Unternehmen des Strundeparks.

Gemäß Beschluss des SPLA widerspricht das vom Vorhabenträger grob skizzierte Vorhaben den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt. Der Ausschuss forderte am 5.3.2026 den Vorhabenträger auf, die Anzahl der Geschosse zu reduzieren und ergänzende Unterlagen vorzulegen, damit besser beurteilt werden kann, wie sich das Vorhaben städtebaulich in den Strundepark einfügt.

Die Verwaltung befindet sich aktuell in Abstimmung mit dem Investor über die Modifizierung des Hochbauentwurfs. Sollte über das Ausmaß der notwendigen Reduzierung des Bauvolumens eine Einigung erreicht werden, wird der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss erneut mit der Zustimmung der Gemeinde befasst. Im Falle eines positiven Beschlusses und einer Weiterverfolgung des Vorhabens durch den Antragsteller werden die seitens der Bürgerinitiative aufgeführten Argumente gegen das Bauvorhaben grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geprüft.